

Beschluss zur Drucksache Nr. 1974/21 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Bebauungsplan JOV757 "Gewerbeflächen südlich Heckerstieg" - Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

Für den Bereich südlich Heckerstieg / östlich der Greifswalder Straße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan JOV757 „Gewerbeflächen südlich Heckerstieg“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze der Straße Heckerstieg

im Osten: durch die Bahntrasse

im Süden: durch eine geradlinige Verlängerung nördlich Gebäudekante bzw. Giebelfassade Greifswalder Straße 24 zwischen Greifswalder Straße und Bahndamm

im Westen: durch die östliche Flurstücksgrenze der Greifswalder Straße

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Dabei werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung und Entwicklung eines Gewerbegebietes
- Bestandssicherung des Gewerbes Heckerstieg 5
- Standortverträgliche Nachnutzung der Flächen Greifswalder Straße 23 und Heckerstieg 6
- Ausschluss von Einzelhandel unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes sowie Ausschluss von Vergnügungsstätten
- Festsetzung von erforderlichen Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung eines südlich gelegenen Wohngebietes und der bestehenden Wohngebäude westlich der Greifswalder Straße
- Aufwertung des Gebietes durch strukturierte Pflanzmaßnahmen mit Großgrün
- Einordnung einer öffentlichen Durchwegung vom geplanten Wohngebiet bis zum Heckerstieg
- Schaffung einer alleearartigen Baumbepflanzung entlang des Heckstieges mit einer deutlich höheren Anzahl von Bäumen (ca. 35 Bäume) als in der Gesamtübersicht (Anlage 2) angedeutet

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele der Sanierungssatzung KRV421 "Äußere Oststadt" gebietsbezogen konkretisiert werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2489/21 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Zweckvereinbarung zur Gründung des Ausbildungsverbundes in Thüringen

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Zweckvereinbarung zur Gründung des Ausbildungsverbundes in Thüringen gemäß Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0160/22 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung - Vergabe von Erbbaurechten alternativ
Verkauf von 12 Baugrundstücken in Stotternheim, nördlich der Walter-Rein-Straße

Genauere Fassung:

01

Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung an den Flurstücken, 2384, 2385, 2387, 2388, 2389, der Gemarkung Stotternheim, Flur 1 Erbbaurechte mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren, zu einem Erbbauzins von 5 % unter Anwendung der "Richtlinie über Preisnachlässe beim Verkauf stadteigener Grundstücke oder Bestellung von Erbbaurechten daran für den Bau von Familienheimen bzw. selbstgenutzten Wohnimmobilien-Eigenheimrichtlinie". Soweit im Rahmen der Ausschreibung keine geeigneten Bewerber bestätigt werden können, da bspw. die geforderten Kriterien der Eigenheimrichtlinie nicht eingehalten werden, sind die betreffenden Grundstücke nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zum Verkehrswert einer Veräußerung zuzuführen.

02

Die Landeshauptstadt Erfurt veräußert die Flurstücke 2398, 2400, 2401, 2402, 2403, 2383, 2391 jeweils gelegen in der Gemarkung Stotternheim, Flur 1, nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zum Verkehrswert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0303/22 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

**Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 1637/21 - Besetzung der Stelle des/r
Kulturdirektors/in**

Genaue Fassung:

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 1637/21 wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0566/22 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Berufung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung sowie Werkausschüsse

Genaue Fassung:

Als sachkundiger Bürger der Fraktion SPD im Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung sowie den dazugehörigen Werkausschüssen, wird

Herr André Grenzdörffer

entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0617/22 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Neubesetzungen Ausschüsse im Erfurter Stadtrat der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion
FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

Genaue Fassung:

01

Die Besetzung für die Fraktion DIE LINKE im Ausschuss Bildung und Kultur wird wie folgt geändert:

Mitglied Frau Katja Maurer

1. Stellvertreter Herr Torsten Kamieth
2. Stellvertreter Herr André Blechschmidt

02

Die Besetzungen für die Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird wie folgt geändert:

Mitglied Frau Sarah Schwarz

1. Stellvertreter Herr Torsten Kamieth
2. Stellvertreterin Frau Dr. Barbara Glaß

03

Für die Fraktion DIE LINKE. wird neben Herrn Konstantin Fuchs als zweiter sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung Herr Markus Zieger neu berufen.

04

Die Besetzung für die Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN im Hauptausschuss wird wie folgt geändert:

Mitglied: Peter Städter

Mitglied: Peter Stampf

Als Stellvertreter werden benannt:

1. Stellvertreter: Peter Stampf
2. Stellvertreter: Stefanie Hantke
3. Stellvertreter: Christian Poloczek-Becher
4. Stellvertreter: Daniel Stassny

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0621/22 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion FREIE
WÄHLER/FDP/PIRATEN

Genaue Fassung:

Beschluss

01

Für die Fraktion DIE LINKE wird als

stimmberechtigtes Mitglied Frau Sarah Schwarz

1. Stellvertreter Herr Konstantin Fuchs

2. Stellvertreterin Frau Katja Maurer

in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

02

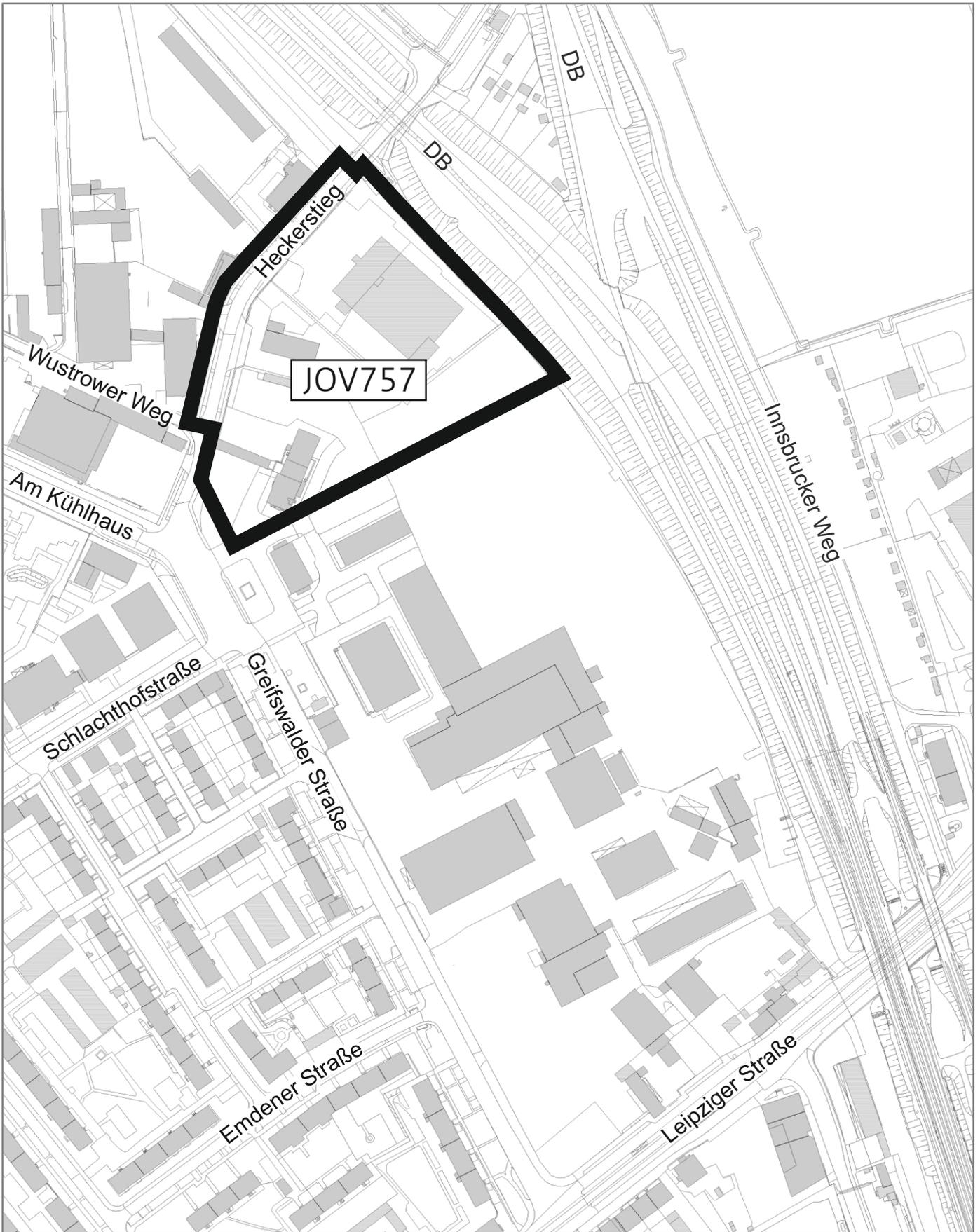
Für die Fraktion Freie Wähler/ FDP/ PIRATEN wird für Herrn Stefan Schade:

als 1. Stellvertreterin Frau Stefanie Hantke

als 2. Stellvertreter Herr Daniel Stassny

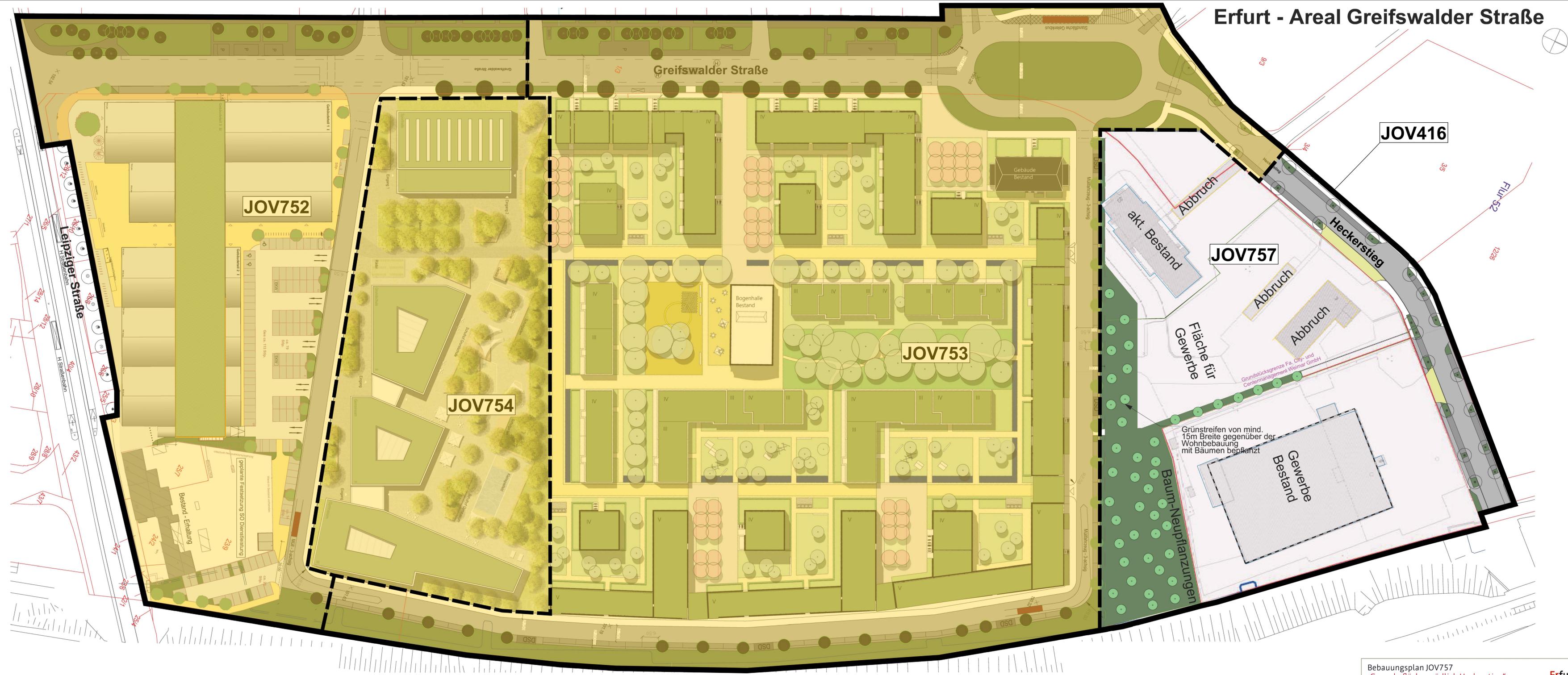
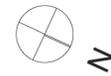
in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan JOV757

“Gewerbeflächen südlich Heckerstieg“



**Zweckvereinbarung
zur Gründung des
Ausbildungsverbundes in Thüringen**

Die Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Andreas Bausewein,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

die Stadt Gera,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Julian Vonarb,
Kornmarkt 12, 07545 Gera und

die Stadt Jena,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Nitzsche,
Am Anger 15, 07743 Jena

schließen auf Grundlage des § 7 III des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013, folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Koordinierung der Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst.

**§ 1
Gegenstand und Ziel**

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Berufsfeuerwehren sowie der hauptamtlichen Funktionen der Feuerwehren in den Landkreisen und Gemeinden ist die Nachwuchsgewinnung und -ausbildung eine zentrale Aufgabe. Entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO - sind die Ausbildungsbehörden für die Sicherstellung des Grundlehrganges im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zuständig.

Die Berufsfeuerwehren der Städte Erfurt, Gera und Jena stellen durch einen Ausbildungsverbund die Durchführung dieser Grundlehrgänge in Thüringen sicher. Ziel des Ausbildungsverbundes ist die gemeinsame Deckung des Ausbildungsbedarfes, die Koordinierung der Ausbildungspläne und die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards im Rahmen der Grundausbildung. Dabei ist eine enge Abstimmung mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erforderlich.

Darüber hinaus unterstützen sich die Vertragspartner gegenseitig bei Spezialausbildungen sowie bei der Qualifikation von nichtärztlichem medizinischem Personal sowie der Mitarbeiter der Zentralen Leitstellen.

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Grundausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst, erfüllen die Vertragspartner gemeinsam die folgenden Aufgaben:

- (1) Koordination der Lehrgangsanmeldungen der Thüringer Ausbildungsbehörden. Hierzu erfolgt die Bedarfserfassung über eine gemeinsame Online-Plattform. In der Folge werden die angemeldeten Lehrgangsteilnehmer entsprechend der vorhandenen Kapazitäten zugeteilt.
- (2) Jeder Vertragspartner bietet jährlich mindestens einen Grundlehrgang für jeweils mindestens 16 Teilnehmer an. Eigener Ausbildungsbedarf ist auf die Gesamtanzahl der angebotenen Plätze anzurechnen. Nach der Anmeldefrist (15 Wochen vor Ausbildungsbeginn) kann jeder Vertragspartner freie Lehrgangskapazitäten anderen Bedarfsträgern anbieten.
- (3) Jeder Vertragspartner stellt die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge in eigener Verantwortung sicher.
- (4) Im Rahmen des Ausbildungsverbundes werden die Ausbildungspläne aufeinander abgestimmt. Insbesondere die Nutzung zentraler Ausbildungs- und Übungsanlagen ist zu koordinieren.

§ 3 Weitere Aufgaben

- (1) Die Vertragspartner erarbeiten einen für den Freistaat Thüringen einheitlichen Einstellungstest für den Vorbereitungsdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes und halten diesen aktuell.
- (2) Bei der Planung und Durchführung der Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes wird die Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule intensiviert. Ziel ist die Etablierung eines entsprechenden Ausbildungslehrganges im Freistaat Thüringen.

§ 4 Kosten

- (1) Jede Gebietskörperschaft trägt, soweit nicht im Einzelfall gesondert vereinbart, die ihr durch die Mitwirkung im Ausbildungsverbund entstehenden Kosten selbst und plant entsprechende Ressourcen im kommunalen Haushalt ein.
- (2) Zur Deckung der Kosten wird eine einheitliche Kalkulation aufgestellt und eine einheitliche Lehrgangsgebühr festgelegt. Die Geltendmachung der Lehrgangsgebühren gegenüber den Ausbildungsbehörden bzw. -einrichtungen erfolgt jeweils in eigener Verantwortung. Im Zwei-Jahres-Rhythmus hat eine gemeinsame Evaluierung der Lehrgangskosten zu erfolgen.
- (3) Für die Durchführung von speziellen Themen der Ausbildung werden Lehrkräfte untereinander ausgetauscht. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Vorbereitung und Durchführung von speziellen feuerwehrtechnischen Ausbildungen und Übungen,

insbesondere durch die Bereitstellung von Spezialtechnik, Ausbildungsmaterialien und Ausbildungsfachpersonal. Dafür erfolgt grundsätzlich keine gegenseitige Kostenerstattung.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber den Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

Für die Stadt Jena
am . . .2022

Für die Stadt Gera
am . . .2022

Für die Landeshauptstadt Erfurt
am . . .2022

Dr. Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister